

**Urheberrecht:  
Wie schütze ich mein geistiges  
Eigentum?**

## INHALTSVERZEICHNIS

Schutz geistigen Eigentums .....	3
(Urheberrecht) .....	3
Am Anfang steht die Idee! .....	3
Allgemeines.....	3
Schutz von Unternehmenskennzeichen .....	3
Was erfasst das Urheberrecht? .....	4
Wie lange schützt das Urheberrecht? .....	4
Wie sichere ich meine Urheberschaft? .....	5
Urheberrecht und Zeichenrecht.....	5
Urheberrecht und Designrecht .....	6
Rechte des Urhebers .....	6
Einschränkungen des Urheberrechts .....	6
Die Verwertungsgesellschaften.....	6
Was tun, wenn jemand unberechtigt ein urheberrechtlich geschütztes Werk nutzt? .....	7
Was kostet die Eintragung? .....	8
Wichtige Anschriften .....	9

# Schutz geistigen Eigentums (Urheberrecht)

## Am Anfang steht die Idee!

Nachdem die Idee entstanden ist, wird man erst einmal versuchen, diese Idee in die Tat umzusetzen. Dabei besteht die Gefahr, dass andere Personen versuchen, dieselbe Idee unter eigenem Namen zu verkaufen. Um dies zu verhindern, gibt es sogenannte *gewerbliche Schutzrechte*. **Technische Erfindungen** werden beispielsweise durch die Anmeldung des Patents, während bestimmte **Geistesschöpfungen**, also Ideen nicht technischer Art, durch das sogenannte *Urheberrecht* geschützt werden und zwar vom Zeitpunkt der Schöpfung an.

Neben dem Patentrecht und dem Urheberrecht gibt es noch diverse andere Schutzrechte, die man zur Sicherung seiner Ideen in Anspruch nehmen kann.

**Da gewerbliche Schutzrechte erhebliche Vermögenswerte darstellen können, sollte man seine Idee möglichst frühzeitig sichern.**

## Allgemeines

### Schutz von Unternehmenskennzeichen

Zu den Unternehmenskennzeichen zählen u.a. **der Name, die Firma oder besondere Bezeichnungen** eines Geschäftsbetriebes oder Unternehmens, welche im täglichen geschäftlichen Verkehr benutzt werden. Hierzu zählen auch neben der Firma benutzte Phantasiebezeichnungen z. B. „Le Crobag“. Für den **Schutz solcher Unternehmenskennzeichen** gilt, dass er mit der Aufnahme der Benutzung des Kennzeichens in den geschäftlichen Verkehr beginnt. Ausgenommen hiervon sind Unternehmenskennzeichen, die von Anfang an nicht unterscheidungskräftig sind. Für diese Zeichen gilt der Kennzeichenschutz erst dann, wenn das Zeichen Verkehrsgeltung erlangt hat. Dies ist dann der Fall, wenn das geschäftliche Umfeld das Kennzeichen mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung bringt, z. B. das gelbe „M“ mit dem entsprechenden Restaurant. Desweiteren gilt für den Unternehmenskennzeichenschutz das **„Recht des Älteren“**. Das bedeutet, dass das Zeichen, welches schon länger von einem Unternehmen im geschäftlichen Verkehr benutzt wird, Rechte gegenüber dem jüngeren Zeichen hat. Beispielsweise kann der Inhaber des älteren Rechts vom Inhaber des jüngeren Rechts Unterlassung und u. U. Schadenersatz nach § 14 Abs. 5, 6 MarkenG verlangen.

## Was erfasst das Urheberrecht?

Das Urheberrecht regelt den Schutz **bestimmter persönlicher kultureller Geistes-schöpfungen**, den sogenannten Werken und **bestimmter geistiger Leistungen**, die keine Schöpfungen darstellen.

kulturelle Geistes-schöpfungen (Werke)	geistige Leistungen (Leistungsschutz)
geschützt wird nicht die <b>schöpferische Tätigkeit</b> (die Idee) selbst, sondern nur deren Ergebnis, also das <b>neue persönliche (individuelle) Geisteswerk</b>	sind <b>keine Neuschöpfungen</b> , sondern hier wird lediglich ein bereits vorhandenes geistiges Gut entdeckt, wiedergegeben oder realisiert
☞ Werke der Literatur z. B. Sprachwerke	☞ wissenschaftliche Ausgaben
☞ Werke der Wissenschaft z. B. wissenschaftlich-technische Darstellungen	☞ Interpretation des ausübenden Künstlers (Schauspieler, Zauberer etc.)
☞ Werke der Kunst z. B. bildende Künste, Musik, Filmwerke u.s.w.	☞ Erzeugnisse der Photographie
☞ Werke der Informationstechnologie (Computerprogramme)	☞ sowie Leistungen der Schallplattenhersteller, Filmproduzenten, Sendeunternehmen und Datenbankhersteller

**Merke:** Geschützt ist die Idee erst, wenn Sie wirklich schon „geschöpft“ wurde. Das heißt, solange man nichts „niedergeschrieben“ (realisiert) hat, ist das Geisteswerk (die Idee) auch nicht geschützt.

## Wie lange schützt das Urheberrecht?

Die allgemeine Schutzfrist beträgt **70 Jahre** (§ 64 UrhG) und wird grundsätzlich vom Tode des Urhebers an gerechnet, ausnahmsweise vom Erscheinen oder von der Veröffentlichung des Werkes an. Ferner gewährt das UrhG für Werke, die nach Ablauf der allgemeinen Schutzfrist öffentlich wiedergegeben oder herausgebracht werden, ein **25-jähriges Leistungsschutzrecht** zugunsten des **Herausgebers** (z. B. Konzertveranstalter, Buchverlag). Für den **ausübenden Künstler** (z. B. Musiker) wiederum gilt ein Leistungsschutzrecht von **50 Jahren** nach Erscheinung (Darbietung).

**Merke:** Nach Ablauf der Schutzfrist sind die Werke „gemeinfrei“ und dürfen ohne Genehmigung des ursprünglichen Urhebers genutzt (bearbeitet, vervielfältigt oder aufgeführt) werden.

## Wie sichere ich meine Urheberschaft?

Grundsätzlich gilt, dass für den Schutz eines geistigen Werkes in der **Bundesrepublik keine** bestimmten **Formalitäten** zu erfüllen sind. Der Schutz tritt mit dem Schöpfungsakt von selbst ein und setzt, im Gegensatz zu den technischen Schutzrechten, **keine Eintragung** in ein Register voraus. Während es in den USA und Großbritannien üblich ist, seine Werke, beispielsweise ein Buch, mit dem sogenannten **Copyright-Vermerk** zu versehen und in das **Copyright-Register** einzutragen, gilt in Deutschland, dass der Urheber derjenige ist, dessen Name auf dem Buch, Bild etc. steht (bis zum Beweis des Gegenteils; nach § 10 UrhG).

**Merke:** Der Copyright-Vermerk hat zwar nur Bedeutung für den Schutz in den USA und Großbritannien. Er sollte/muss aber trotzdem an den Werken angebracht werden, da nach Welturheberrechtsabkommen Artikel III, (siehe Quelle Nr. 2) ein Vertragsstaat des Abkommens, seine Rechtsvorschriften als erfüllt ansehen muss, wenn ein Urheber von der ersten Veröffentlichung an sein Werk mit dem Kennzeichen © versehen hat.

**Merke:** Um seine Urheberschaft beweiskräftiger zu machen, sollte man sein Werk am besten immer unter seinem Namen (geht auch anonym) veröffentlichen. Damit kann man nämlich eher beweisen, der Urheber zu sein, als wenn das Werk nur beim Urheber im Schreibtisch liegt. Bei anonymer Veröffentlichung kann man sich unter seinem wahren Namen in die Urheberrolle beim Patentamt in München eintragen lassen (§ 66 Abs. 2 Nr. 2 UrhG).

## Urheberrecht und Zeichenrecht

Nach § 13 UrhG hat der Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Das heißt er kann bestimmen, ob sein Werk mit einer **Urheberbezeichnung** zu versehen ist und welcher **Titel** zu verwenden ist. Für diesen Titel bzw. Namen wiederum gilt ein Schutz durch **§ 5 des Markenrechtsreformgesetzes**. Man kann also den **Titel** seines Werkes als Markenzeichen beim Patentamt im München schützen lassen. **Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre. Danach ist der Markenschutz immer wieder für 10 Jahre verlängerbar.**

## Urheberrecht und Designrecht

Das Designrecht schützt vor allem **Muster und Modelle** mit einem **ästhetischen Wert**. Die Schutzdauer beträgt **höchstens 25 Jahre** und setzt die Eintragung ins Register beim Deutschen Patent- und Markenamt voraus. Die Schutzdauer nach Anmeldung endet fünf Jahre nach dem Anmeldetag, danach ist eine Verlängerung um jeweils fünf Jahre bis zur Höchstschutzdauer möglich. Die Grenzen zwischen dem Designrecht und dem Urheberrecht sind ziemlich fließend. Es kann zwar sein, dass ein Kunstwerk sowohl die Kriterien des Urheberrechts, als auch die des Designrechts erfüllt, aber meist gibt es hier gravierende Unterschiede. Das **Design** wendet sich zwar auch an den ästhetischen Sinn seines Betrachters, wie das auch bei einem Kunstwerk der Fall ist, aber es ist keine Ausdrucksform des individuellen Geistes. Das Design richtet sich eher nach dem Geschmack der Allgemeinheit z. B. neues Design für einen Staubsauger.

### Rechte des Urhebers

Der Urheber eines Werkes hat als „Schöpfer“ Persönlichkeits- und Verwertungsrechte. Im Einzelnen wären dies z.B.:

- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- Recht der körperlichen Verwertung (§ 15 UrhG)
- Vervielfältigungsrecht (§§ 16; 69c Nr. 1 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§§ 17; 69c Nr. 3 UrhG)
- Vortrags- und Aufführungsrecht (§ 19 UrhG) u.v.m.

### Einschränkungen des Urheberrechts

Der Urheber hat zwar grundsätzlich allein ein Vervielfältigungs- und Verwertungsrecht an seinem Werk, es gibt aber bestimmte Einschränkungen:

- Vervielfältigung für den eigenen, privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG)
- Zitatrecht zugunsten der Allgemeinheit (§ 51 UrhG)
- Benutzung eines Datenbankwerkes (§ 55 a UrhG)
- Öffentliche Reden (§ 52 UrhG)

Sie werden z. B. auszugsweise in Zeitungsartikeln wiedergegeben, ohne dass der Urheber dafür eine Genehmigung erteilen muss.

### Die Verwertungsgesellschaften

Da die Urheber unmöglich ständig feststellen können, ob und wer ihre Werke nutzt, gibt es die sogenannten Verwertungsgesellschaften. Ein Beispiel hierfür wäre die GEMA für Komponisten und TextdichterInnen oder die GVL für Musikinterpreten und darstellende Künstler in Rundfunk, Fernsehen und Film.

Diese Gesellschaften sorgen also dafür, dass ihre Mitglieder die Honorare, die ihnen zustehen auch bekommen. Das heißt, wenn z. B. ein Lied einer Popgruppe im Radio gesendet wird, muss der Radiosender für die Nutzung eine Gebühr an die GEMA leisten, für den Fall, dass der Musikinterpret Mitglied bei der GEMA ist. Die Verwertungsgesellschaften stehen unter Aufsicht des Deutschen Patentamtes.

## Was tun, wenn jemand unberechtigt ein urheberrechtlich geschütztes Werk nutzt?

Sie können folgende Ansprüche geltend machen:

- ☞ Schadensersatzanspruch (§ 823 II BGB i. V. m. einem urheberrechtlichen Straftatbestand nach §§ 106-108 b UrhG)
- ☞ Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung (§§ 97 Abs. 1, 96 UrhG, § 1004 BGB analog)
- ☞ Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812ff. BGB).

**Beachte:** Nach § 102 UrhG verjähren vorstehende Ansprüche in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens aber 30 Jahre nach der Verletzung.

## Was kostet die Eintragung?

Gebühren laut Kostenmerkblatt des Deutschen Patentamtes:

### Patente

Anmeldung in Papierform mit bis zu 10 Ansprüchen	60 €
für jeden weiteren Anspruch zusätzlich	30 €
elektronische Anmeldung mit bis zu 10 Ansprüchen	40 €
für jeden weiteren Anspruch zusätzlich	20 €
Prüfungsantrag (inkl. Recherche; ohne Prüfung erfolgt keine Patenterteilung)	350 €
Hinzu kommen die Jahresgebühren, die ab dem dritten Jahr nach dem Anmeldetag zu zahlen sind.	

### Gebrauchsmuster

Anmeldung in Papierform (einschließlich einer Schutzdauer von drei Jahren)	40 €
Eintragung ohne Prüfung der Neuheit und Erfindungshöhe.	
elektronische Anmeldung	30 €

### Marken

Anmeldung in Papierform (Gebühr für drei Waren und/oder Dienstleistungsklassen, einschließlich einer Schutzdauer von zehn Jahren)	300 €
elektronische Anmeldung	290 €
für jede weitere Waren- und/oder Dienstleistungsklasse zusätzlich	100 €

### Designs

Einzelanmeldung in Papierform (für Schutzdauer von fünf Jahren)	70 €
elektronische Anmeldung	60 €
Sammelanmeldung (bis zu 100 Muster können mit einer Anmeldung eingereicht werden)	
in Papierform je Muster	7 €
mindestens jedoch	70 €
elektronische Anmeldung je Muster	6 €
mindestens jedoch	60 €

Nähere Informationen zu den Gebühren und zu den verschiedenen Eintragungsmöglichkeiten finden Sie in den jeweiligen Merkblättern, die beim Deutschen Patentamt erhältlich sind.



## Wichtige Anschriften

### **Arbeitsgemeinschaft Deutscher Patentinformationszentren e. V.**

c/o Patentinformationszentrum Darmstadt  
Schöffnerstr. 8  
64295 Darmstadt  
Telefon: +49 6151 16-5527  
Telefax: +49 6151 16-5528  
<http://www.piznet.de> und [www.patentinformation.de](http://www.patentinformation.de)

### **Deutsches Patent- und Markenamt**

Zweibrückenstr. 12  
80331 München  
Telefon: +49 89 2195-0  
Telefax: +49 89 2195-2221  
E-Mail: [post@dpma.de](mailto:post@dpma.de)  
<http://www.dpma.de>

### **Europäische Patentorganisation, vertreten durch den Präsidenten des Europäischen Patentamts, Benoît Battistelli**

Erhardtstrasse 27  
80469 München  
Deutschland  
Tel: +49 (0) 89 2399 - 0  
Fax: +49 (0) 89 2399 - 4560  
<http://www.epo.org>

### **GEMA** Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte Generaldirektion

Rosenheimer Str. 11  
81667 München  
Tel. 08 9/48003-00  
Fax 08 9/48003-969  
<https://www.gema.de>

**Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)**

Podbielskiallee 64

14195 Berlin

Postfach 330 361

14173 Berlin

Telefon +49 (30) 48483-600

Telefax +49 (30) 48483-700

<http://www.gvl.de>

**Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)**

Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Goethestraße 49

80336 München

Telefon: +49 (0) 89 / 514 12-0

Telefax: +49 (0) 89 / 514 12-58

<http://www.vgwort.de>

**Quellen**

- (1) Reh binder, Manfred, Urheberrecht, 10. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 1998
- (2) Urheber- und Verlagsrecht, Beck-Texte im Deutschen Taschenbuch Verlag, 7. Auflage, München 1998

© Institut für Freie Berufe (IFB)  
an der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg e.V.  
Abteilung Gründungsberatung  
Marienstraße 2  
90402 Nürnberg  
Telefon: (0911) 23565 -0  
Telefax: (0911) 23565 -52  
E-Mail: [gruendung@ifb.uni-erlangen.de](mailto:gruendung@ifb.uni-erlangen.de)  
Internet: <http://www.ifb.uni-erlangen.de>

**Hinweis:**

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.

Zur Vereinfachung der Darstellung wurde die männliche Form der Berufsbezeichnungen gewählt.